

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2022 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 12,3 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2022 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 2 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹. Die Vergütung ist dabei vom Grossen Gemeinderat jährlich festzulegen. Seitdem werden jährlich entsprechende Beschlüsse vom Grossen Gemeinderat zur Festlegung der finanziellen Vergütung gefällt².

Am 30. August 2021 hat der Grosse Gemeinderat die Handlungsmöglichkeiten bei der Festlegung der finanziellen Vergütung mittels einer Teilrevision der VAG³ erweitert und die maximalen Vergütungssätze der Eigenwirtschaftsbetriebe Verteilung Gas (Gasnetz) und Gashandel auf 30 Prozent statt bisher 10 Prozent des Entgeltes erhöht⁴.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2022. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u.a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; EICom) – aufgrund der wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungssätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas, Fernwärme⁵, Elektrizität⁶ und Energie-Contracting⁷ geben den maximalen Spielraum des Grossen Gemeinderates zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz⁸. Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung⁹ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) festgelegt. 2022 liegt dieser unverändert bei 3,83 Prozent¹⁰. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz.

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

² Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 30. November 2020 (GGR-Nr. 2020.108)

³ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

⁴ Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014» vom 30. August 2021 (GGR-Nr. 2021.45)

⁵ Verordnung über die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeverordnung) vom 23. Oktober 1995

⁶ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁷ Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017

⁸ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁹ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

¹⁰ BBI 2021 377

Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrrichtverwertung¹¹, Abwasserreinigung¹² und Wasserversorgung¹³ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2022

Bei der Festlegung des Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. bei der Festlegung des Betrages wird primär auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes abgestützt.

Zusätzlich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Stadtwerk Winterthur und namentlich die Eigenwirtschaftsbetriebe Gas- und Stromhandel aufgrund der Pandemie im Rechnungsjahr 2020 von tiefen Energiepreisen an den europäischen Strom- und Gasmärkten profitierten und sehr gute Ergebnisse erzielten.

Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2022 beträgt insgesamt 14,7 Millionen Franken. Diese setzt sich zusammen aus rund 11,7 Millionen Franken ordentlicher Vergütung (in Kontinuität zu den Vorjahren) und aus einer zusätzlichen Vergütung in der Höhe von 3 Millionen Franken.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2016 bis 2022:

in Millionen Franken	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentliche Vergütung ¹⁴	10,5	10,1	10,7	10,9	10,9	11,4	11,7
+ befristete Erhöhung gem. «effort 14+» 2016-2018	3,2	1,3	0,6	-	-	-	
Temporäre Erhöhung 2022							3,0
Gesamtvergütung im Budget inkl. Novemberbrief	13,7	11,4	11,3	10,9	10,9	11,4	14,7
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	13,7	11,5	11,4	11,4	11,0	-	-

Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2022 ein Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 10,5 Millionen Franken. Dieses Ergebnis ist deutlich tiefer als in den vergangenen Planjahren, was vornehmlich auf den starken Anstieg der Energiepreise an den europäischen Energiehandelsmärkten zurückzuführen ist. Dieser führt zu sehr hohen Ankaufspreisen für Strom und Gas, die nicht vollständig mittels Tarifierhöhungen an die Kundschaft weitergegeben werden. In der Folge werden in den Eigenwirtschaftsbetrieben Gas- und

¹¹ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

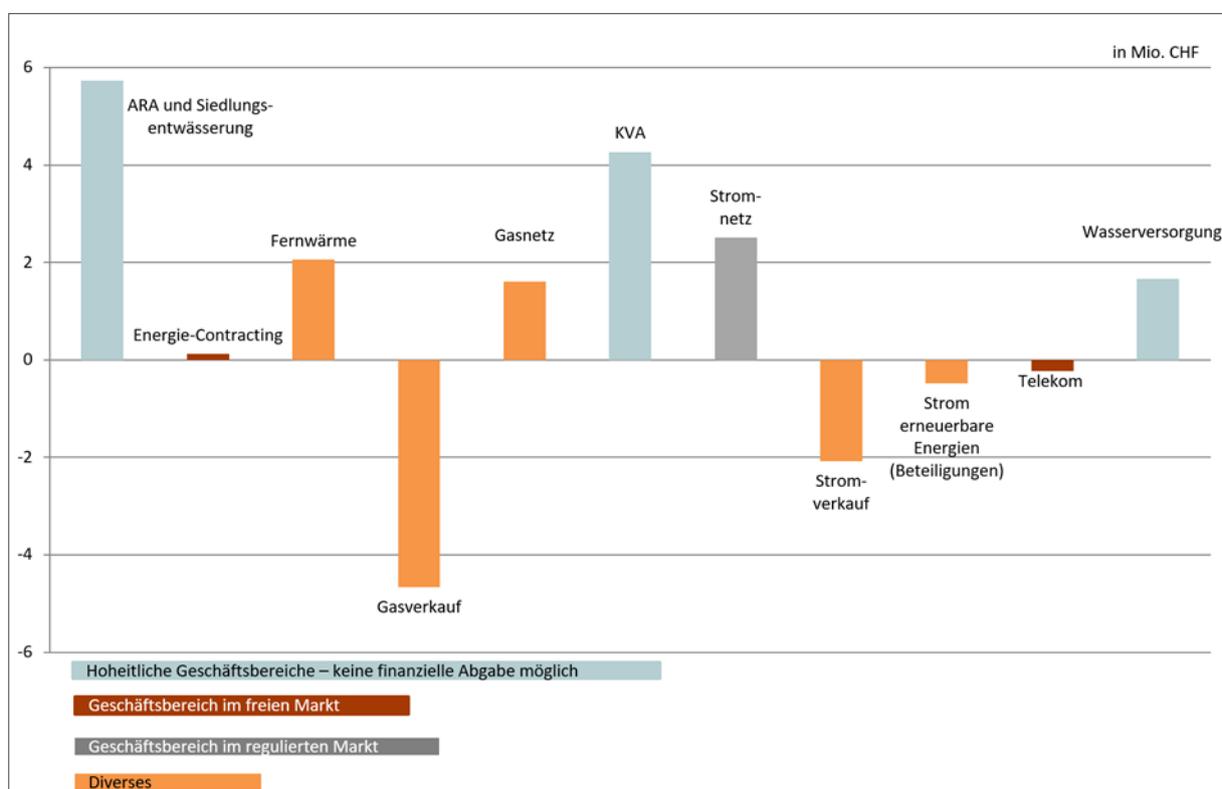
¹² § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

¹³ § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

¹⁴ Die Vergütung 2016 basierte auf «'effort14+' Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur» vom 2. Dezember 2013 (GGR-Nr. 2013.104)

Stromhandel 2022 negative Ergebnisse erwartet. Aufgrund der ausserordentlich guten Ergebnisse der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 ist ein einmaliges negatives Ergebnis als Ausgleich (über die Betriebsreserve) für die vorangegangenen positiven Jahre indes vertretbar.

Da ein Grossteil der positiven budgetierten Ergebnisse aus den Eigenwirtschaftsbetrieben stammen, aus welchen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwertung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung), ist es nicht möglich, mittels Vergütungen aus anderen Eigenwirtschaftsbetrieben eine gleich hohe Gesamtvergütung zu erreichen, ohne dass die Eigenwirtschaftsbetriebe Stromhandel und Gashandel negative Ergebnisse (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) erzielen.



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2022

2.3 Vergütungssätze 2022

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Mit der Genehmigung der Teilrevision VAG durch den Grossen Gemeinderat vom 30. August 2021 erhöhten sich die Handlungsmöglichkeiten für die Festlegung der finanziellen Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas (Gasnetz). Neu dürfen bis zu 30 Prozent des Entgeltes an den steuerfinanzierten Haushalt vergütet werden (vgl. Ziff. 1). Diese Anpassung erfolgte, um eine höhere Vergütung aus den wirtschaftlich erfolgreichen Eigenwirtschaftsbetrieben Verteilung Gas und Gashandel zu leisten und damit die – aufgrund strengerer Regulierungen in den kommenden Jahren – sinkenden Vergütungen aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Stromnetz und Stromhandel zu kompensieren.

Ein optimiertes Kostenmanagement beim Netzerhalt führte in den letzten Jahren zu sehr guten Ergebnissen im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 170 Prozent (Stromnetz ca. 70 %, Fernwärme mehr als 50 %). Trotz ansteigender Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und den geplanten schrittweisen Rückbau von Gasleitungen wird das Ergebnis des

Eigenwirtschaftsbetriebes Verteilung Gas voraussichtlich auch mittelfristig stabil bleiben. In den letzten Jahren konnten trotz der maximalen Vergütung von 10 Prozent des Entgeltes sehr gute Nettoergebnisse erzielt werden, die zu einer konstanten Erhöhung der Betriebsreserven geführt haben.

Für 2022 lässt sich trotz der finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich 2,83 Millionen Franken) ein positives Nettoergebnis erreichen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Mit der Genehmigung der Teilrevision VAG durch den Grossen Gemeinderat vom 30. August 2021 erhöhten sich die Handlungsmöglichkeiten für die Festlegung der finanziellen Vergütung aus dem Gashandel. Neu dürfen bis zu 30 Prozent des Entgeltes an den steuerfinanzierten Haushalt ausgeschüttet werden (vgl. Ziff. 1).

Die Gaspreise an den europäischen Märkten steigen seit einigen Monaten stark an. Stadtwerk Winterthur hat folglich – basierend auf der aktuellen Handelsstrategie – bereits einen Grossteil der für 2022 benötigten Gasmengen und Zertifikate am Energiehandelsmarkt eingekauft, um nicht noch höhere Preise akzeptieren zu müssen. Die steigenden Gaspreise führen aufgrund nur teilweiser Weitergabe der Preiserhöhung an die Kundschaft zu einem negativen Ergebnis von 0,4 Millionen Franken (vor Abgabe an die Stadt).

Die Vergütung wird auf 12,3 Prozent (Vorjahre 10 %) des Entgelts erhöht, was einer Vergütung von voraussichtlich 4,3 Millionen Franken entspricht. Folglich wird aufgrund des tiefen Ergebnisses vor Vergütung (resultierend aus den hohen Energiepreisen) der Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel ein negatives Ergebnis von 4,7 Millionen Franken ausweisen und damit die Betriebsreserve um diesen Fehlbetrag reduziert.

Mit dem sehr guten Ergebnis 2020 von 8,2 Millionen Franken (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) ist das geplante negative Ergebnis vertretbar. Die Entnahme aus der Betriebsreserve stellt damit einen Ausgleich zwischen dem sehr guten Ergebnis 2020 und dem erwarteten negativen Ergebnis 2022 dar.

Das gute Ergebnis 2020 resultierte aus den – aufgrund der Pandemie – im ersten Halbjahr 2020 stark gesunkenen Energiepreisen auf den europäischen Märkten, die es Stadtwerk Winterthur erlaubten – im Gegensatz zu heute – zu günstigeren Konditionen als budgetiert einzukaufen. Zusätzlich erlaubt diese Glättung über die Jahre, dass höhere Gaspreise nicht vollständig und unmittelbar an die Winterthurer Gaskundschaft weitergegeben werden müssen. Die Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebes Gashandel beläuft sich per Ende 2020 auf rund 63 Millionen Franken, was einem zweifachen Jahresumsatz des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel entspricht.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Die Einführung der «75-Franken-Regel»¹⁵ durch die ECom¹⁶ ab 1. Januar 2020 führte zu einer erheblichen Umsatz- und Margenminderung im Stromvertrieb und insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Entsprechend erfolgte 2020 keine Vergütung bzw. 2021 lediglich eine von 1 Prozent des Entgeltes.

Wie im Gashandel profitierte der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel im Rechnungsjahr 2020 von den tiefen Strompreisen aufgrund der Pandemie und erzielte in der Folge ein positives

¹⁵ Bis 2019 sah die ECom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die ECom beschloss, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken.

¹⁶ Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom; <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 27.09.2021)

Nettoergebnis von 8,7 Millionen Franken, das vollumfänglich den Betriebsreserven zugeführt wurde.

Für das Jahr 2022 wird aufgrund der nun stark steigenden Strompreise mit einem negativen Ergebnis von 2,6 Millionen Franken (nach Vergütung) gerechnet.

Dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel entsprechend wird nicht der gesamte Anstieg der Strompreise an den europäischen Märkten mittels Tarifierhöhungen der Kundschaft überwältzt, sondern teilweise über eine Entnahme aus den Betriebsreserven kompensiert. Aufgrund der Höhe der Betriebsreserven von derzeit rund 30 Millionen Franken kann für das Jahr 2022 eine finanzielle Vergütung von 2 Prozent des Entgeltes budgetiert werden, was einem Betrag von 0,87 Millionen Franken entspricht.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,5 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser liegt deutlich tiefer als im vergangenen Jahr. Wie das negative Ergebnis des Jahres 2020 zeigte (Nettoergebnis -0,9 Mio. Fr.), reagiert das Nettoergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes stark auf schwankende Umsätze. So gingen 2020 die Umsätze aufgrund des pandemiebedingt geringeren Stromverbrauchs zurück, die Kosten für den Netzbetrieb (mehrheitlich Kapitalkosten und Unterhaltskosten für das bestehende Netz) blieben indes unverändert hoch. In der Folge wird für 2022 die Vergütung reduziert, da die Kosten des Stromnetzes aufgrund von steigenden Kosten z.B. für den Smart-Meter-Ausbau und im Bereich der Digitalisierung das Ergebnis weiter belasten werden.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der steigenden Anschlussdichte und der damit konstant steigenden und stabilen Umsätze erneut eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 10 Prozent (Vorjahr 9 %) des Betriebsertrages vertretbar. Es können weiterhin positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden, welche den Betriebsreserven zugeführt werden und somit zu einer sinkenden Verschuldung führen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserven keine Vergütung vertretbar.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	max. ¹⁷
Stromhandel	7,4 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	0,0%	1,0%	2,0%	10,0 %
Gashandel	3,3 %	7,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	10,0%	12,3%	30,0 %
Verteilung Gas	9,1 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	10,0%	30,0%	30,0 %
Fernwärme	1,3 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %	5,0%	9,0%	10,0%	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0%	0,0%	0,0%	10,0 %

¹⁷ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Fernwärmeverordnung

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2022 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 14,7 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,2 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	4,3 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	5,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel	0,87 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	2,83 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2022 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Grossen Gemeinderat bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 14,7 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon